



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 02.07.15

Drucksachen-Nr.: VI/276

Beschluss-Nr.: 188/11/15

Beschlussdatum: 02.07.15  
m:

Gegenstand: Auflösung der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	04.06.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.06.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen,
<input checked="" type="checkbox"/>	10.06.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 27.05.15

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 10 und Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt der Auflösung der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH zum 31.12.14 zu.
2. Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt der Übertragung der Anteile der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH an der Neubrandenburger Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Höhe von 5,92 % mit einem Nennbetrag in Höhe von 3.630,17 EUR an die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH zu. Der Nennbetrag dieses Geschäftsanteils in Höhe von 3.630,17 EUR wird Bestandteil des in Ziffer 4. bezeichneten Treuhandvermögens.
3. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt zur Kenntnis, dass die KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH nach Liquidation der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH mit der Durchsetzung der gegen die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH geltend gemachten oder möglicherweise zukünftig entstehenden Freistellungsansprüche ausgeschlossen ist.
4. Die Geschäftsführungen der Gesellschafterinnen der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH, die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, werden angewiesen, das Vermögen der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH bis zum 31.12.18 nicht auf die Gesellschafterinnen zu verteilen. Dieses ist bis dahin treuhänderisch zur Sicherung etwaiger anerkannter und/oder gerichtlich festgestellter Ansprüche der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH aus dem Übertragungsvertrag vom 04.02.10/01.04.10 wegen Pflichtverletzungen aus den Treuhandverträgen zu den Stadtumbaumaßnahmen zur Aufwertung der Wohngebiete „Datzeberg“ und „Oststadt“ sowie „Reitbahnviertel“ und aus der Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ zu verwahren. Ein Treuhandvertrag ist zu schließen. Die in Satz 1 genannte Frist verlängert sich um den Zeitraum schwebender außergerichtlicher oder gerichtlicher Verhandlungen über sachlich begründete Ansprüche.
5. Zur Umsetzung der Beschlusspunkte 1., 2. und 4. wird der Oberbürgermeister beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.
6. Die Geschäftsführung der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH wird angewiesen, die Stadtumbaumaßnahmen zur Aufwertung der Wohngebiete „Datzeberg“ und „Oststadt“ sowie „Reitbahnviertel“ und die Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ unverzüglich beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Zwischenverwendungsnachweisprüfungsverfahren und im Einzelverwendungsnachweisprüfungsverfahren abzurechnen und etwaige Ansprüche gegen die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH gegenüber den Treuhändern bis spätestens zum 31.12.18 geltend zu machen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es besteht das Risiko, dass nach der Auflösung der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH (neu.ste) etwaige Ansprüche der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG) gegen die neu.ste nicht mehr oder nur teilweise

durchgesetzt werden können und dass deshalb die Jahresergebnisse der KEG ungünstiger ausfallen. Die Stadt Neubrandenburg ist an der KEG mit 50 % beteiligt und erhält regelmäßige jährliche Ausschüttungen.

Begründung:

Zu den Beschlusspunkten 1. und 2.:

Gegenstand und Zweck der im Jahre 1995 gegründeten neu.ste war es, im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Grundstücke und grundstückgleiche Rechte zu erwerben, zu bebauen und zu verwerten sowie alle Aufgaben der Stadtentwicklung, des Stadtmarketings, der Baubetreuung sowie der Projektentwicklung und –steuerung zu übernehmen.

Im Frühjahr 2010 haben sich die Gesellschafter der neu.ste, die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) sowie die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, welche zu je einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt sind, einvernehmlich darauf verständigt, dass sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zukünftig ausschließlich auf Erschließungsträgertätigkeiten in den bisherigen Erschließungsgebieten „Am Steep“ in Neubrandenburg, „Weitín - Zum Dorfteich“ in Neubrandenburg sowie „Am Großen Stadtsee“ in Penzlin erstrecken soll.

Aus den Geschäftsfeldern Stadtentwicklung, Stadtmarketing, der Baubetreuung sowie der Projektentwicklung und –steuerung hat sich die Gesellschaft noch im Jahre 2010 zurückgezogen. Aufgaben beispielsweise der Stadtsanierung und –entwicklung, des Projektmanagements, der Projektentwicklung und –steuerung sind 2010 auf die KEG übertragen worden. Aufgaben des Stadtmarketings übernahm die Stadt Neubrandenburg selbst. Die Geschäftsanteile der neu.ste an der KEG sind an die Stadt Neubrandenburg im April 2010 veräußert worden. Die Betriebsführung über die Gesellschaft übernahm ab dem 01.07.10 die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Der neunköpfige Aufsichtsrat der Gesellschaft, welcher sich aus den Gesellschaftern sowie entsandten Stadtvertretern der Stadt Neubrandenburg zusammensetzte, wurde im August 2010 aufgelöst. Seit 2011 beschäftigt die Gesellschaft kein eigenes Personal mehr.

Die Jahresfehlbeträge der Gesellschaft stellten sich in den letzten Jahren wie folgt dar: 2010 (-362 TEUR), 2011 (-217 TEUR), 2012 (-241 TEUR) und 2013 (-320 TEUR). Die Gesellschafter leisteten 2010 eine zusätzliche Kapitaleinlage. Das Stammkapital wurde von 307 TEUR um 593 TEUR auf 900 TEUR erhöht, die Gesellschafter leisteten eine Einlage von jeweils 198 TEUR.

Am Ende des Jahres 2014 sind nunmehr sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft aus bestehenden Erschließungsverträgen mit der Stadt Neubrandenburg bzw. der Stadt Penzlin nahezu vollumfänglich erfüllt. Die Erschließungstätigkeit der Gesellschaft ist beendet.

Die erschlossenen und unerschlossenen Restgrundstücke der Gesellschaft in den Erschließungsgebieten „Am Steep“ in Neubrandenburg, „Weitín – Am Dorfteich“ in Neubrandenburg sowie „Am Großen Stadtsee“ in Penzlin verkaufte die neu.ste zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 501 T€ an die NEUWOGES. Die erzielten Erlöse wurden vollständig zur Tilgung von Fremddarlehen eingesetzt.

Sämtliche Darlehen der Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten wurden zum Ende des Jahres getilgt.

Die Geschäftstätigkeit wurde zum 31.12.14 eingestellt.

Mit Beschluss vom 29.12.14 beschlossen die Gesellschafter der neu.ste (Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, NEUWOGES und die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung wurde im Bundesanzeiger bekannt gemacht, die Gläubiger der Gesellschaft sind aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Die Aufsichtsräte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH haben der Auflösung der neu.ste zugestimmt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V bzw. § 22 Abs. 2 KV M-V bedarf die Auflösung der neu.ste der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg.

Lt. § 12 lit. g. und h. des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH bedarf die Auflösung der neu.ste als Beteiligung der Stadtwerke eines Gesellschafterbeschlusses. Mit dem Beschlusspunkt 2. wird der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin Stadt ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Anteile der neu.ste sind im Buchwerk der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit 130 TEUR bewertet. Ob nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft verteilbares Vermögen vorhanden sein wird, wird im Wesentlichen davon abhängig sein, ob und in welcher Höhe Gläubiger Ansprüche geltend machen und ob diese im konkreten Einzelfall dem Grunde und der Höhe nach bestehen und durchsetzbar sind.

Das Eigenkapital der Gesellschaft per 31.12.14 beträgt ausweislich des noch ungeprüften Jahresabschlusses 517 TEUR. Die Gesellschafterinnen, NEUWOGES, Sparkasse Neubrandenburg-Demmin und Neubrandenburger Stadtwerke GmbH erwarten am Ende des Liquidationsprozesses entsprechend ihres Geschäftsanteils von je einem Drittel die Auskehrung des dann vorhandenen Eigenkapitals. Das Restvermögen wird unter dem Eigenkapital 2014 liegen, da 2015 mangels Geschäftstätigkeit ein negatives Jahresergebnis zu erwarten ist.

Unmittelbare bzw. mittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bzw. auf die städtische Beteiligung KEG können gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden (vgl. Erläuterung zu den Beschlusspunkten 3., 4. und 5.).

Im Zuge der Liquidation der neu.ste soll die einzige Beteiligung der Gesellschaft, die Neubrandenburger Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH mit der neu.ste verschmelzen. An der Neubrandenburger Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH sind die neu.ste mit 94,08 % und die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit 5,92 % beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Erschließungsträger, ebenso der An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Aufbereitung und Umsetzung von Bauaufgaben und die Verwertung von Immobilien aller Art. In den vergangenen Jahren beschränkte sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Wesentlichen auf die Vermietung von Wohnungen an der Landwehr sowie der Vermarktung von Grundstücken in Woggersin. Auf der Basis eines Wertgutachtens wurde 2014 der Immobilienbestand an der Landwehr in Gänze an die NEUWOGES zu einem Kaufpreis in Höhe von 2.536 TEUR veräußert. Unter Verrechnung der bestehenden Darlehen blieb der Gesellschaft ein Liquiditätszufluss in Höhe von 603 TEUR. Die Grundstücke in Woggersin wurden zu einem Kaufpreis in Höhe von 37 TEUR an die NEUWOGES verkauft.

Aufgrund des zwischen der neu.ste und der Neubrandenburger Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrages sind die 2014 erzielten Gewinne der Sparkasse abzüglich des bestehenden vororganschaftlichen Bilanzverlustes an neu.ste abgeführt worden, was sich in dem Eigenkapital per 31.12.14 der neu.ste widerspiegelt (vgl. oben).

Die Veräußerungen erfolgten im Zusammenhang mit der Entscheidung, das Erschließungs- und Vermietungsgeschäft bei der NEUWOGES zu bündeln.

In Vorbereitung der Verschmelzung ist es erforderlich, die gegenwärtig von der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH gehaltenen Anteile an der Neubrandenburger Bau- und

Siedlungsgesellschaft mbH im Rahmen eines Geschäftsanteilskaufs und -übertragungsvertrages an die neu.ste zu veräußern.

Die Anteile an der Gesellschaft sind im Buchwerk von der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in Gänze wertberichtigt.

Das Zustimmungserfordernis der Gesellschafterin der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ergibt sich aus § 12 lit g. und h. des Gesellschaftsvertrages.

Zu den Beschlusspunkten 3. und 4.:

Die neu.ste war für die Stadt Neubrandenburg bis zum 31.03.10 für die Fördermaßnahmen

- Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Datzeberg“,
- Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Oststadt“,
- Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Reitbahnviertel“
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“

auf der Grundlage bestehender Treuhänderverträge,

- ein auf die neu.ste übergeleiteter Treuhandvertrag zwischen der NEUWOGES und der Stadt Neubrandenburg über die Durchführung der Maßnahme „Reitbahnviertel“ vom 26.09.95 nebst Anlagen und Überleitungsvertrag vom 11.06.96 nebst Anlagen sowie 1. Änderung zum Treu-handvertrag vom 21.04.08,
- Treuhandvertrag zwischen der neu.ste und der Stadt Neubrandenburg über die Durchführung der Maßnahme „Datzeberg“ vom 02.09./08.09.98 und die 1. Änderung zum Treuhandvertrag vom 21.04.08 (dieser Vertrag umfasst auch die Maßnahme „Oststadt“),
- Treuhandvertrag zwischen neu.ste und Stadt Neubrandenburg für die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ vom 26.03./27.03.98 und die 1. Änderung zum Treuhandvertrag vom 21.04.08,

tätig.

Mit Wirkung zum 01.04.10 wurde die Vereinbarung zum Vertragsübergang der Treuhandverträge der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH auf die KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH zwischen der neu.ste und der KEG geschlossen.

Ab dem 31.03.10 endete hiernach die Haftung der neu.ste gegenüber der Stadt Neubrandenburg für alle Vorgänge. Gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung zum Vertragsübergang der Treuhandverträge der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH auf die KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH hält die neu.ste die KEG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen der Stadt Neubrandenburg für von der neu.ste bis dahin erbrachte Leistungen frei.

Die Städtebauförderung beruht auf dem Gesamtmaßnahmenprinzip. Dem Fördermittelempfänger werden die Fördermittel von Bund und Land zunächst bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme vorläufig gewährt. Erst mit Vorlage der Gesamtmaßnahmenabrechnung nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und Testierung selbiger (in MV durch das Landesförderinstitut MV [LFI MV]) wird dem Mitteleinsatz verbindlich zugestimmt und die Vorläufigkeit der Zuwendung beendet.

In der Systematik der Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern existieren darüber hinaus zwei Verfahren, die im dazwischenliegenden Zeitraum dem Fördermittelgeber und mittelbar deshalb auch dem treuhänderischen Sanierungs- und Entwicklungsträger bzw. Sanierungsbeauftragten, relative Sicherheit im Mitteleinsatz geben.

Dies sind zum einen die Einzelverwendungsnachweise (trifft auf investive Maßnahmen, wie Erschließungsmaßnahmen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und Modernisierungsmaßnahmen im Eigentum der Gemeinde und im privaten Eigentum zu) und zum anderen die Zwischenverwendungsnachweise (ZWA). Diese sind jährlich vorzulegen.

Der Grad der vorliegenden Einzelverwendungsnachweise und der Stand der Zwischenabrechnungen sind folglich Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Haftungsfällen. Der Stand der Einzelmaßnahmenabrechnung hat nach Auskunft der Geschäftsführung der KEG einen erfreulich hohen Grad erreicht. Einige Verwendungsnachweise sind jedoch noch nicht abschließend durch das LFI MV geprüft. Dies betrifft im besonderen Maße die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“.

Zum Stand der Zwischenverwendungsnachweisprüfung (im Folgenden: ZWA) in den von der neu.ste betreuten Fördergebieten ist Nachfolgendes auszuführen.

Es liegen folgende Bescheide vor:

Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Oststadt“  
- letzter Bescheid LFI für ZWA 2007 – 2011 vom 27.01.15

Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Datzeberg“  
- letzter Bescheid LFI für ZWA 2007 – 2011 vom 06.03.15

Hier hat das LFI MV keine Rückforderungen erhoben. Bei den noch anstehenden Einzelverwendungsnachweisprüfungen schätzt die Geschäftsführung der KEG das Risiko der Geltendmachung von Rückforderungen als gering ein.

Bezüglich der Stadtumbaumaßnahme Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Reitbahnviertel“ und der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ laufen derzeit die ZWA-Verfahren.

Die aktuellen der KEG zur Bearbeitung vorliegenden Rückfragen zu den o. g. Zwischenabrechnungen beinhalten derzeit bezifferbare Forderungen des LFI MV wie folgt:

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“

	Rückforderung in EUR	ermittelter Vorteilsausgleich in EUR
Erstattung Straßenreinigung	3.109,33	1.312,99
Kassenkredit/Zinsen	33.622,64	18.032,94
Gerichtskosten	4.046,88	2.525,09
Erstattung Kapitalertragssteuer	1.227,57	639,49
Summe	42.006,42	22.510,51
Gesamtsumme		64.516,93

Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung – Wohngebiet „Reitbahnviertel“

	Rückforderung in EUR	ermittelter Vorteilsausgleich in EUR
Erstattung Eigenanteile	11.750,23	25.500,46
Gesamtsumme		37.250,69

Bezüglich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ rechnet sich die Geschäftsführung der KEG gute Chancen aus, den größten Teil der Forderungen abwehren zu können. Allerdings liegt diesbezüglich noch kein Präzedenzfall vor, so dass das Risiko,

dass es bei den 64.516,93 EUR bleibt derzeit als hoch eingeschätzt werden muss. Die Geschäftsführung der KEG hat zugesichert, vom LFI MV bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 02.07.15 zumindest eine prognosefähige Aussage zu erlangen. Wenn die Auffassung der Geschäftsführung der KEG tragen sollte, könnte die Rückforderung auf einen Betrag in Höhe von ca. 8.000,00 EUR reduziert werden. Darüber hinaus umfasst die ZWA bezüglich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ noch nicht den Zeitraum des Jahres 1999 bis 31.03.10. Diesbezüglich würde sich die Geschäftsführung der KEG mit den gleichen rechtlichen Argumenten verteidigen, wie zuvor ausgeführt.

Im Hinblick auf die Stadtumbaumaßnahme Ost, Programmteil Aufwertung - Wohngebiet „Reitbahnviertel“ meint die Geschäftsführung der KEG, die Rückforderung des LFI MV vollständig abwehren zu können.

Bezüglich der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ – Turmöffnung Marienkirche ist Folgendes auszuführen:

	Rückforderung in EUR	ermittelter Vorteilsausgleich in EUR
Erstattung Fördermittel	5.303,06	0,00
Gesamtsumme		5.303,06

Diesbezüglich meint die Geschäftsführung der KEG gegenüber der neu.ste einen Freistellungsanspruch in Höhe von 5.303,06 EUR zu haben. Dieser Anspruch wurde gegenüber der neu.ste angemeldet.

Darüber hinaus hat die KEG gegenüber der neu.ste mit Schreiben vom 12.09.13 über einen Gewährleistungsfall bezüglich der Maßnahme Regionalschule Ost informiert. Sie verlangt die Vergütung für eine nachweislich nicht erbrachte Leistung in Höhe von 8.544,00 EUR. Die Prüfungen der neu.ste sind in dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

Die neu.ste betreute den Abriss der beiden Schulen in der Kopernikusstraße. Im Rahmen ihrer Leistungen erkannte die Baubetreuerin nicht, dass die bauausführende Firma vertragswidrig die Fundamente nicht abgebrochen hatte. Beim Neubau der Regionalschule Ost sind daher zusätzliche Kosten für den Abbruch der Fundamente und den Einbau von Füllboden in Höhe von 74.644,89 EUR (netto) entstanden. Hierbei handelt es sich nicht um Sowieso-Kosten. Diese Kosten stellt die Stadt der KEG in Rechnung. Diese wiederum hat gegenüber der neu.ste einen Freistellungsanspruch in gleicher Höhe. Diesen Anspruch wird die KEG gegenüber der neu.ste geltend machen.

Im schlechtesten Fall würden sich daher die derzeit bekannten Rückforderungen des LFI MV gegen die Stadt als Fördermittelgeberin bzw. die KEG als Sanierungsträgerin auf 115.614,68 EUR zuzüglich etwaiger Ansprüche aus dem bisher nicht geprüften Zeitraum 1999 bis 31.03.10 bezüglich der Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße“ und zuzüglich 74.644,89 EUR (netto) wegen zusätzlicher Kosten beim Neubau der Regionalschule Ost summieren. Im günstigsten Fall käme eine Rückforderung nach den derzeit bekannten Tatsachen in Höhe von 24.841,35 EUR in Betracht.

Mit Schreiben vom 18.05.15 hat die KEG die Maximalforderung in Höhe von 113.614,48 EUR bei der neu.ste angemeldet.

Ungeachtet der Rückforderungen des LFI MV gegen die Stadt als Fördermittelempfängerin bzw. die KEG als Sanierungsträgerin ist die Haftungsfrage gegenüber der neu.ste zu klären. Erst danach steht fest, ob und in welcher Höhe die KEG gegenüber der neu.ste Schadensersatzforderungen gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung zum Vertragsübergang der Treuhänderverträge der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH auf die KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH geltend machen kann.

Bezogen auf die im Beschlusspunkt 4. genannte Frist ist auszuführen, dass die Geschäftsführung der KEG es in diesem Zeitraum für illusorisch hält, dass das LFI MV bis dahin die Gesamtabrechnungen geprüft hat. Allerdings hält sie die Beendigung der ZWA und die Einzelverwendungsnachweisprüfungen für realistisch. Das Risiko, dass die Gesamtabrechnungen die Ergebnisse der ZWA und der Einzelverwendungsnachweisprüfungen wesentlich ändern, schätzt sie als gering ein, vgl. oben. Deshalb bezieht sich der Beschlusspunkt 4. auf die Bescheidung der ZWA und der Einzelverwendungsnachweisprüfungen.

Die Höhe der Freistellungsansprüche der KEG gegenüber der neu.ste müssen nach den jetzigen Erkenntnissen, wie oben dargelegt, im schlechtesten Fall mit 115.614,68 EUR beziffert werden. Nach Beendigung der Liquidation der neu.ste könnte die KEG diese Ansprüche nicht mehr durchsetzen. Da die Stadt Fördermittelempfängerin war bzw. ist, besteht die Gefahr, dass diese im Falle von Rückforderungen des LFI MV und der Liquidation der neu.ste keinen bzw. nur teilweise Regress nehmen könnte.

Dem steht laufender Aufwand bei Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der neu.ste in Höhe von jährlich ca. 50 TEUR gegenüber.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die neu.ste ihren Geschäftsbetrieb zum 31.12.14 eingestellt hat und sich in der Liquidationsphase befindet. Insofern ist das Risiko einer Insolvenz bei Geltendmachung der Freistellungsansprüche durch die KEG nicht auszuschließen. Als Alternative käme dann ein Nachschuss der Gesellschafterinnen der neu.ste in Betracht. Eine solche Verpflichtung hat jedoch die Betriebsführerin der neu.ste, die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, ausgeschlossen. Sie ist im Gesellschaftsvertrag der neu.ste auch nicht vorgesehen.

Des Weiteren hat die Betriebsführerin, die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, ausgeschlossen, dass die Gesellschafterinnen der neu.ste über die Löschung der Gesellschaft hinaus für die Freistellungsansprüche der KEG einstehen.

Als Sicherungsmittel für die oben skizzierten Freistellungsansprüche kommt daher nur die im Beschlusspunkt 4. skizzierte treuhänderische Verwaltung des am Ende der Liquidation noch vorhandenen und zu verteilenden Restvermögens der neu.ste in Betracht. Der Erlös aus der Verschmelzung des Anteils an der Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Höhe von 3.630,17 EUR (Beschlusspunkt 2.) soll dem Treuhandvermögen zu Gute kommen (Beschlusspunkt 4.).

#### Zum Beschlusspunkt 5.:

Die Weisung an die Geschäftsführungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH ist notwendig, um die Frist gemäß Beschlusspunkt 1., 2., 3. und 4. gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

#### Zu den Beschlusspunkten 6. und 7.:

Der Beschluss gemäß Beschlusspunkt 7. ist notwendig, um der Frist gemäß Beschlusspunkt 6. zu genügen.